

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 14. Juli 2010

**1077. Gemeindewesen (Zweckverband Feuerwehr
Eglisau-Hüntwangen-Wasterkingen)**

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Eglisau, Hüntwangen und Wasterkingen bilden seit 1996 einen Zweckverband für die Organisation einer regional tätigen Feuerwehr (RRB Nr. 1981/1996). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Am 8. und 10. Dezember 2009 haben die Stimmberchtigten der drei Verbandsgemeinden den neuen Statuten zugestimmt. Der Bezirksrat Bülach hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Die Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Eglisau-Hüntwangen-Wasterkingen werden genehmigt.

II. Mitteilung an die Feuerwehrkommission des Zweckverbands Feuerwehr Eglisau-Hüntwangen-Wasterkingen, c/o Gemeindekanzlei Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau, die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau, Hüntwangen, Dorf-

– 2 –

strasse 41, 8194 Hüntwangen, und Wasterkingen, Vorwiesenstrasse 172,
8195 Wasterkingen, den Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180
Bülach, sowie an die Gebäudeversicherung Kanton Zürich und die
Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi

